



**Fachprüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Food Quality and Safety
an der Universität Bayreuth**

vom 5. Juni 2020

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziel des Vollzeitstudiengangs und Gliederung
- § 2 Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung
- § 3 Teilbereiche des Studiengangs
- § 4 Zugang zum Studium
- § 5 Prüfungsformen und Masterarbeit
- § 6 Inkrafttreten

Anhang 1: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

Anhang 2: Eignungsverfahren

§ 1

Ziel des Vollzeitstudiengangs und Gliederung

- (1) ¹Der Masterstudiengang Food Quality and Safety vermittelt der Kandidatin oder dem Kandidaten folgende Kompetenzen:
- vertiefte Fach- und Methodenkenntnisse in den Natur-, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften;
 - die Fähigkeit, dieses Wissen zur Lösung fachübergreifender komplexer Problemstellungen im Bereich der Lebensmittelqualität und -sicherheit aus einem ganzheitlichen, fächerübergreifenden Ansatz heraus nutzen zu können;
 - die Befähigung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit im genannten Feld.
- ²Der Masterstudiengang Food Quality and Safety wird einschließlich aller Prüfungen in englischer Sprache abgehalten.
- (2) ¹Das Studium kann jeweils zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden. ²Der Masterstudiengang ist als Vollzeitstudiengang zu absolvieren.

§ 2

Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung

¹Das Studium des Masterstudiengangs wird durch die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät für Lebenswissenschaften: Lebensmittel, Ernährung und Gesundheit an der Universität Bayreuth (APSO-LEG) geregelt. ²Ergänzende Regelungen für das Studium des Masterstudiengangs sind in dieser Satzung genannt.

§ 3

Teilbereiche des Studiengangs

- (1) Das Studium des Masterstudiengangs Food Quality and Safety ist modular gegliedert und besteht aus den im Anhang 1 aufgeführten Modulbereichen und Modulen.
- (2) ¹Verpflichtender Bestandteil des Studiums ist die Ableistung eines Praktikums von insgesamt drei Monaten Dauer in einem berufsrelevanten Bereich in der Regel außerhalb der Universität. ²Die zeitliche Durchführung des Praktikums in der vorlesungsfreien Zeit richtet sich nach den Erfordernissen der Praktikumsanbieter und wird von den Studierenden selbstständig organisiert. ³Art und Dauer der Praktikumsstätigkeit sind vom jeweiligen Praktikumsanbieter zu bescheinigen. ⁴Über die Praktikumsstätigkeit ist ein detaillierter 10-seitiger Praktikumsbericht anzufertigen.

§ 4 Zugang zum Studium

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Studium sind:
1. ein Hochschulabschluss (oder abgeschlossenes Studium) mit mindestens der Prüfungsnote „gut“ (2,5) in den Bachelorstudiengängen Biologie oder Biochemie an der Universität Bayreuth oder ein damit gleichwertiger Abschluss und
 2. der Nachweis über das bestandene Eignungsverfahren gemäß Anhang 2;
 3. der Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens der Niveaustufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache erworben haben. Bewerberinnen und Bewerber, die diesen Nachweis nicht erbringen können, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters nachreichen;
 4. der Nachweis von Englischkenntnissen mindestens der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch ihren den Zugang zum Studium eröffnenden Erstabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- (2) ¹Die Abschlüsse dürfen hinsichtlich der erforderlichen Kompetenzen (Lernergebnisse) keine wesentlichen Unterschiede zu den in Abs. 1 Nr. 1 genannten Abschlüssen aufweisen. ²Sind ausgleichsfähige wesentliche Unterschiede gegeben, können Bewerberinnen und Bewerber mit der Auflage zugelassen werden, zusätzlich zu den im Masterstudiengang zu erbringenden Leistungen auch noch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von maximal 15 Leistungspunkten aus dem Bachelorstudiengang spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich zu absolvieren; andernfalls gelten die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium als nicht erfüllt. ³Dabei finden die Regelungen der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung der in Abs. 1 Nr. 1 genannten Bachelorstudiengänge an der Universität Bayreuth in den aktuell gültigen Fassungen Anwendung.
- (3) Die Entscheidungen in den Fällen des Abs. 2 trifft der Prüfungsausschuss.
- (4) ¹Wenn das Bachelorzeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldungstermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. ²Diese Leistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 135 ECTS-Punkten umfassen und die Leistungen müssen nach der Gesamtnotenberechnung mindestens der Note „gut“ (2,5) entsprechen.

³Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie das einschlägige Abschlusszeugnis mit mindestens der Note „gut“ bis zum Ende des ersten Semesters nachreichen.

§ 5

Prüfungsformen und Masterarbeit

¹Im Masterstudiengang Food Quality and Safety werden Prüfungen in Form von Portfolioprüfungen, Klausuren, Präsentationen, Protokollen, Berichten und Hausarbeiten abgelegt. ²Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden im Anhang 1 angegeben.

§ 6

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 6. Juni 2020 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2020/21 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben.

Anhang 1: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

In der nachfolgenden Übersicht sind die Modulbereiche, die jeweiligen Module und die zugehörigen Modulprüfungen aufgeführt:

In den Modulen werden folgende Veranstaltungsformen verwendet:

Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika

(Modul-)Bereich Module	LP	Prüfung
A Biology and Biochemistry of Food		
Food Microbiology	6	Portfolio: Klausur, Protokoll, Präsentation
Food Metabolome and Toxicology	6	Portfolio: Klausur, Protokoll, Präsentation
Crop Plant and Farm Animal Biology	7	Portfolio: Klausur, Protokoll, Präsentation
Summe (Modul-)Bereich A	19	
B Human Biology		
Nutrition Physiology and Immunology	6	Portfolio: Klausur, Protokoll, Präsentation
Summe (Modul-)Bereich B	6	
C Food Chemistry		
Chemical Food Analysis	6	Portfolio: Klausur, Protokoll, Präsentation
Summe (Modul-)Bereich C	6	
D Data Science/ Information Technology/ Statistics		
Data Analysis and Statistics	6	Klausur
Summe (Modul-)Bereich D	6	
E Law		
Introduction to Law and Food Law	5	Klausur/Hausarbeit
Food Safety and Risk Management Law	5	Klausur/Hausarbeit
Food Trade Law	4	Klausur/Hausarbeit
Food Quality and Food Authenticity Law	4	Klausur/Hausarbeit
Summe (Modul-)Bereich E	18	

F Management		
Food Quality Management	5	Klausur
Food Supply Chain Management	5	Klausur
Summe (Modul-)Bereich F	10	
Multidisciplinary Training	10	Bericht/Präsentation
Mandatory Internship (Praktikum)	15	Praktikumsbericht
Masterarbeit	30	
SUMME	120	

Anhang 2: Eignungsverfahren

Rechtsgrundlage: Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG

1. Zweck des Eignungsverfahrens

¹Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten Abschlusses nachgewiesenen Kenntnissen die besondere Eignung für den stark interdisziplinär ausgerichteten Masterstudiengang Food Quality and Safety vorhanden ist.

²Eignungsparameter sind:

- a) die sichere Beherrschung von naturwissenschaftlichen Fachkenntnissen aus dem Erststudium in Biologie, Biochemie (und vergleichbarer Fächer), die für das Verständnis und die Analyse von Problemen der Lebensmittelqualität und -sicherheit relevant sind.
- b) die ausgeprägte Fähigkeit sich aus der Perspektive des Erststudiums fachfremde und für die Lebensmittelqualität und -sicherheit essentielle Kenntnisse zu erarbeiten.

2. Ausschuss für die Durchführung des Eignungsverfahrens

¹Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsverfahrens obliegt einem Ausschuss.

²Der Ausschuss besteht aus dem Prüfungsausschuss gemäß § 2 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät für Lebenswissenschaften: Lebensmittel, Ernährung und Gesundheit (APSO-LEG) sowie bis zu vier Mitgliedern aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) und weiteren Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals mit Prüfungsberechtigung, die an diesem Studiengang beteiligt sind. ³Die Vertreterinnen und Vertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Lebenswissenschaften: Lebensmittel, Ernährung und Gesundheit für die Dauer von vier Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich.

3. Verfahren zur Feststellung der Eignung

3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird zweimal jährlich, im Sommer- und im Wintersemester durchgeführt. ²Der Antrag auf Zulassung zum Eignungsverfahren ist online bei der Universität Bayreuth zu stellen. ³Der Online-Zulassungsantrag muss für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 01. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Studienjahres elektronisch bei der Universität Bayreuth eingegangen sein (Ausschlussfrist). ³Unterlagen gemäß Nr. 3.2 können für das Wintersemester bis zum 15. August und für das Sommersemester bis zum 15. Februar nachgereicht werden.

- 3.2 Dem vollständig ausgefüllten Antrag gemäß Nr. 3.1 Satz 2 sind beizufügen:
- 3.2.1 ¹Eine schriftliche Begründung von maximal 2 DIN-A 4 Seiten für die Wahl des Masterstudiengangs Food Quality and Safety, in der die Bewerberin oder der Bewerber darlegt, aufgrund welcher spezifischer Begabungen sie oder er sich für den angestrebten Studiengang besonders geeignet hält. ²Die besondere Leistungsbereitschaft ist beispielsweise durch Ausführungen zu studiengangspezifischen Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalten oder über eine fachgebundene Weiterbildung im Erststudium, die über Pflichtveranstaltungen hinausgegangen ist, zu begründen. ³Ggf. sind Nachweise beizufügen.
- 3.2.2 Eine Erklärung, dass die Bewerbung mit der Begründung für die Wahl des Studiengangs selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet sind.
- 3.2.3 ¹Das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses (z. B. Bachelorzeugnis) sowie eine Bestätigung mit Einzelnoten über die im Studienverlauf erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen. ²Wenn das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses oder ein als gleichwertig anerkanntes Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Nachreichtermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. ³Diese Leistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 135 ECTS-Punkten umfassen. ⁴Das einschlägige Abschlusszeugnis ist bis zum Ende des ersten Semesters nachzureichen. ⁵Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag eine Verlängerung der Abgabefrist des einschlägigen Abschlusszeugnisses bis zum Ende des zweiten Semesters beschließen, sofern die Gründe für die Verlängerung nicht von der oder dem Studierenden zu vertreten sind. ⁶Dies ist insbesondere der Fall, wenn die oder der Studierende bereits alle Prüfungsleistungen erbracht hat, jedoch die Benotung der Leistungen oder die Ausstellung des Zeugnisses noch ausstehen.
- 3.2.4 Eine Aufstellung der Module des einschlägigen Erststudiums, für die noch keine Leistungsnachweise vorgelegt werden können.
- 3.2.5 Ein tabellarischer Lebenslauf als ergänzende Information, der Anhaltspunkte für die Gesprächsführung des Eignungsgesprächs (Nr. 5.2) liefern soll.
- 3.2.6 Soweit vorhanden Nachweise
- a) besonderer Qualifikationen (z. B. Auszeichnungen wie etwa Stipendien oder Preise, studiengangrelevante Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalte) oder
 - b) interdisziplinärer Studienkompetenzen.
- 3.2.7 Ggf. Antrag auf Nachteilsausgleich gemäß § 12 der APSO-LEG

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Zulassung zum Verfahren setzt voraus, dass die in Nr. 3.2 genannten Unterlagen form- und fristgerecht vorliegen.
- 4.2 Mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Eignungsverfahren (Nr. 5) durchgeführt.
- 4.3 Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid; Nr. 6.1 gilt entsprechend.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

- 5.1 ¹Der Ausschuss prüft auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen, ob die Bewerberin oder der Bewerber aufgrund ihrer oder seiner nachgewiesenen Qualifikation und ihrer oder seiner dargelegten spezifischen Begabungen und Fähigkeiten für das Studium im Masterstudiengang Food Quality and Safety geeignet ist (erste Stufe des Eignungsverfahrens). ²Die Bewertung erfolgt auf einer Skala von 0 bis 75 Punkten, wobei 0 das schlechteste und 75 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ³Die Punkte werden vom Ausschuss nach den folgenden Kriterien vergeben:

5.1.1 Schriftliche Begründung (gemäß Nr. 3.2.1) sowie besondere Qualifikationen und interdisziplinäre Studienkompetenzen (gemäß Nr. 3.2.6)

¹Die schriftliche Begründung der Bewerberin oder des Bewerbers wird von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 bis 25 Punkte bewertet. ²Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig voneinander die nachfolgenden drei Kriterien und bepunktet diese. ³Die Punktzahl ergibt sich aus der Summe der beiden Einzelbewertungen dividiert durch zwei, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird. ⁴Der Inhalt der schriftlichen Begründung wird nach den folgenden Kriterien mit den in Klammern angegebenen maximal erreichbaren Punkten bewertet:

- a) sprachliche Ausdrucksfähigkeit (5 Punkte)
- b) Fähigkeit zur Darstellung der besonderen Eignung sowie interdisziplinären Studienkompetenzen (10 Punkte):
Die Bewerberin oder der Bewerber begründet überzeugend die besondere Eignung für den interdisziplinären Studiengang anhand von Argumenten sowie bisheriger Qualifikationen und Studienkompetenzen.

- c) Vorliegen besonderer Qualifikationen (10 Punkte):
Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt über einschlägige Qualifikationen, die über die im Erststudium erworbenen Kenntnisse und Qualifikationen hinausgehen, wie z. B. Preise, Stipendien, studienrelevante Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalte (vgl. Nr. 3.2.6 Buchst. a).

5.1.2 Die fachspezifischen Studienleistungen des einschlägigen Erstabschlusses bzw. die bisher erreichten Leistungen (gemäß Nr. 3.2.3 und Nr. 3.2.4)

¹Die curriculare Analyse erfolgt nicht durch schematischen Abgleich der Module, sondern auf der Basis von Kompetenzen. ²Sie orientiert sich an den folgenden aufgelisteten elementaren Fächergruppen:

- Naturwissenschaftliche Grundlagen in Mathematik und Datenanalyse, Experimentalphysik und Chemie (Allgemeine Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie, Analytische Chemie),
- Humanbiologie, Tierphysiologie, Pflanzenphysiologie, Genetik, Zellbiologie, Mikrobiologie, Ökologie, Biochemie, Bioinformatik.

³Die für den Masterstudiengang Food Quality and Safety relevanten Studien- und Prüfungsleistungen des einschlägigen Erststudiums bzw. die bisher erreichten Leistungen gemäß § 4 werden mit bis zu 50 Punkten in die Bewertung einbezogen. ⁴Die Bewertung der Kompetenzen erfolgt anhand der Sachnähe zu den genannten curricularen Inhalten der entsprechenden Bachelorstudiengänge der Universität Bayreuth und der Studienleistung unter Berücksichtigung des erkennbaren Leistungsspektrums.

5.1.3 Die Gesamtpunktzahl der Bewerberin oder des Bewerbers für die erste Stufe des Eignungsverfahrens ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen aus Nr. 5.1.1 und Nr. 5.1.2.

5.1.4 Bewerberinnen und Bewerber, die in der ersten Stufe des Eignungsverfahrens mindestens 55 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren.

5.1.5 ¹Bewerberinnen und Bewerber die in der ersten Stufe des Eignungsverfahrens weniger als 35 Punkte erreicht haben, werden am weiteren Verfahren nach Nr. 5.2 nicht mehr beteiligt. ²Sie erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid; Nr. 6.1 gilt entsprechend.

5.2 ¹Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber mit Bewertungen von mindestens 35 bis maximal 54 Punkten werden zu einem Eignungsgespräch eingeladen (zweite Stufe des Eignungsverfahrens). ²Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens wird die im Erststudium erworbene Qualifikation und das Ergebnis des Auswahlgesprächs bewertet. ³Der Termin für dieses Gespräch wird mindestens eine Woche vorher bekanntgegeben.

5.2.1 ¹Das Auswahlgespräch ist für die Bewerberinnen oder Bewerber einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch dauert pro Bewerberin oder Bewerber mindestens 15 und höchstens 30 Minuten und soll zeigen, ob aufgrund der Vorbildung der Bewerberin oder des Bewerbers zu erwarten ist, dass sie oder er das Ziel des Studiengangs erreicht. ³Im Gespräch werden die naturwissenschaftliche Kompetenz und das Interesse, sich Inhalte aus anderen relevanten Fachrichtungen zu erschließen, in Hinblick auf die Anforderungen des Studiengangs überprüft. ⁴Der Inhalt des Gesprächs erstreckt sich auf folgende Themenschwerpunkte:

- a) Besondere Leistungsbereitschaft, die erwarten lässt, dass das Leistungsniveau des Vorabschlusses generell oder in Bezug auf die gewählte Fachrichtung deutlich überschritten wird (max. 5 Punkte):
- Ist ein zügiger, zielstrebiges Studienfortschritt nachgewiesen?
 - Liegt eine spezifische Eignung für eine im Studiengang konkret studierbare Fachrichtung vor, belegt durch Zusatzmodule oder außeruniversitäre Aktivitäten (z. B. Mitgliedschaft oder Tätigkeit in einschlägigen Organisationen) in diesem Bereich?
 - Ist im Lebenslauf eine besondere Zielstrebigkeit nachgewiesen (z. B. fachlich einschlägige zusätzliche Praktika, Bezug bisheriger Berufstätigkeit zum Studiengang)?
- b) Befähigung grundlegende Fragen der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften mit Bezug zu Lebensmittelqualität und -sicherheit in angemessener Weise zu analysieren (max. 10 Punkte).
- c) Persönlicher Eindruck der Eignung (nach Gesprächsverlauf) (max. 10 Punkte):
Dieser ergibt sich zum Beispiel aus der Fähigkeit, Aussagen durch Argumente und sinnvolle Beispiele überzeugend darzustellen und auf gestellte Fragen angemessen antworten zu können.

⁵Das Eignungsgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern des Ausschusses durchgeführt, die aus unterschiedlichen, für den Studiengang relevanten fachlichen Disziplinen stammen und somit die interdisziplinäre Kompetenz des Bewerbers beurteilen können. ⁶Jedes Mitglied hält das Ergebnis des Eignungsgesprächs auf einer Punkteskala von 0 bis 25 fest. ⁷Die Gesamtpunktzahl des Eignungsgesprächs ergibt sich aus der Summe der beiden Teilergebnisse wobei 0 die schlechteste und 50 die beste zu erzielende Punktzahl ist.

5.2.2 ¹Bei der Gesamtbewertung der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens werden das Ergebnis des Eignungsgesprächs und die bisherige Studienleistung gemäß Nr. 5.1.2 zusammengezählt. ²Bewerberinnen und Bewerber, die in der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens mindestens 60 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren. ³Bewerberinnen

und Bewerber unter 60 Punkten sind für den Masterstudiengang Food Quality and Safety nicht geeignet.

5.2.3 ¹Über den Ablauf des Eignungsgesprächs ist durch eine Protokollantin oder einen Protokollanten eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der Ausschussmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung der Ausschussmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Niederschrift müssen die Themen des Gesprächs mit der Bewerberin und dem Bewerber und die Gründe für die Bewertung ersichtlich sein. ³Die Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden. ⁴Die Niederschrift ist von den Ausschussmitgliedern zu unterzeichnen.

6. Mitteilung des Ergebnisses

6.1 ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber bekannt gegeben. ²Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Im Rahmen der ihr obliegenden Aufsichtspflicht gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG prüft die Hochschulleitung stichprobenhaft 10 % der erfolgten Ablehnungen; die entsprechende Anzahl der Verfahren wird der Hochschulleitung durch die Ausschussvorsitzende oder den Ausschussvorsitzenden vorgelegt.

6.2 Zulassungen im Rahmen des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Food Quality and Safety gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang, soweit sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass die Eignung für diesen Studiengang nicht mehr auf Grund der zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Eignungsverfahren nachgewiesen werden kann.

7. Wiederholung

Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Food Quality and Safety nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth im Umlaufverfahren, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 29. April 2020, des Eilentscheides der Hochschulleitung der Universität Bayreuth vom 2. Juni 2020 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 3. Juni 2020, Az. A 3307/10 - I/1a.

Bayreuth, 5. Juni 2020



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 5. Juni 2020 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 5. Juni 2020 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 5. Juni 2020.